

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheits-  
politik  
Sekretariat  
3003 Bern

20. September 2011

### **Revision des Medizinalberufegesetzes (MedB); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Medizinalberufegesetzes und lassen uns wie folgt vernehmen:

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen es, dass das Medizinalberufegesetz einer Revision unterzogen wird und diejenigen Bereiche revidiert werden, welche in der Praxis zu Schwierigkeiten oder Unsicherheiten geführt haben. Als besonders wichtig erachten wir, dass für die Anwendbarkeit des Medizinalberufegesetzes künftig nicht mehr die wirtschaftliche, sondern die fachliche Selbständigkeit massgebend sein soll. Damit werden alle universitären Medizinalpersonen, welche ihre Tätigkeit in fachlicher Hinsicht selbständig ausüben, gleich behandelt. Dies deckt sich im Übrigen auch mit unserer kantonalen Gesetzgebung.

Der vorgeschlagenen Regelung betreffend Löschung und Entfernung von Eintragungen im Medizinalberuferegister können wir nicht zustimmen. Gegen die Entfernung der Verwarnungen und Verweise aus dem Register ist nichts einzuwenden. Busseneinträge hingegen sollten nicht aus dem Register entfernt, sondern lediglich gelöscht werden.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

##### Art. 15 und Art. 36

Neu sollen die kantonalen Bewilligungsbehörden prüfen, ob ein Gesuchsteller eine Landessprache beherrscht. Bisher wurde die Prüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen der Diplomanerkennung vorgenommen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) soll die Prüfung der Sprachkenntnisse nicht im Bewilligungsverfahren erfolgen, sondern nach wie vor bei den Anerkennungsbehörden angesiedelt werden. Die Kantone sollen zudem die Möglichkeit haben, zusätzlich zum Nachweis einer schweizerischen Landessprache auch den Nachweis der im betreffenden Kanton erforderlichen Sprachkenntnisse zu verlangen.

Wir beantragen deshalb, Art. 36 Abs. 1 lit. c folgendermassen zu formulieren: „der Bewilligungsbehörde einen Nachweis vorlegt, dass sie/er eine Landessprache der Schweiz beherrscht. Die Be-

willigungsbehörde kann zudem verlangen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass sie/er die Sprachen des betreffenden Kantons beherrscht.“

Entsprechend ist Art. 15 in der jetzigen Fassung beizubehalten.

#### Art. 34

Wir begrüßen es sehr, dass künftig alle universitären Medizinalpersonen, welche ihre Tätigkeit in fachlicher Hinsicht selbständig ausüben, dem Medizinalberufegesetz unterstellt sind.

#### Art. 52

Gemäss Art. 52 Abs. 1 MedBG müssen die Erteilung, die Verweigerung und jede Änderung der Bewilligung sowie Disziplinar massnahmen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) gemeldet werden. Dass auch der Entzug der Bewilligung gemeldet werden muss, ergibt sich nicht aus dem MedBG, sondern (nur) aus der Registerverordnung MedBG.

Neu soll in Art. 52 auch der Bewilligungsentzug aufgeführt werden. Damit wird die Auflistung der zuhanden des Medizinalberuferegisters zu meldenden Vorgänge vervollständigt. Mit der neuen Formulierung geht aus dem Gesetzestext selber hervor, welche Vorgänge von den kantonalen Behörden gemeldet werden müssen. Wir begrüßen diese Präzisierung.

#### Art. 54

Aus Verhältnismässigkeitsgründen sollen Verwarnungen, Verweise und Bussen nach fünf Jahren aus dem Register entfernt werden. Gegen die Entfernung der Verwarnungen und Verweise aus dem Register nach fünf Jahren ist nichts einzuwenden. Bei Bussen hingegen erachten wir die Entfernung aus dem Register als ungerechtfertigt. Eine Busse kann ausgesprochen werden, wenn die Verstösse nicht mehr als gering eingestuft werden. Bussen stellen damit mittelschwere Sanktionen dar. Sie sollten nicht aus dem Register entfernt, sondern lediglich gelöscht werden. Aufgrund des Vermerks „gelöscht“ ist aus dem Register immer noch ersichtlich, dass gegen einen Bewilligungsinhaber oder eine Bewilligungsinhaberin eine Busse ausgesprochen worden ist. Dies ermöglicht es den Bewilligungsbehörden, im Bedarfsfall Auskünfte über die Einträge anzufordern.

Dasselbe gilt für die Änderung von Art. 43 des Psychologieberufegesetzes (Änderung bisherigen Rechts).

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen, und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber